

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Bestellung von Waren oder Leistungen erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch bei nachfolgenden – insbesondere telefonischen – Bestellungen als Vertragsinhalt, ohne dass es eines ausdrücklichen erneuten Hinweises hierauf bedarf.
- 1.2 Die Auftragsbestätigung bzw. die Ausführung der Lieferung oder Leistung bedeutet stets, dass Einverständnis mit der Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen besteht. Die Annahme der Ware oder Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen ist kein Anerkenntnis entgegenstehender Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, die von uns nicht schriftlich anerkannt werden, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie Abrufe sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Wir halten uns an unsere Bestellung zwei Wochen ab Datum unserer schriftlichen Bestellung bzw. Bestätigung gebunden. Auftragsbestätigungen, die wir nach Ablauf dieser Frist erhalten, gelten als neues Angebot, das unserer schriftlichen Annahme bedarf.
- 2.2 Bei Rahmenverträgen sind wir nicht zur Abnahme der geplanten Jahresmengen verpflichtet. Ebenso ergeben sich keine finanziellen Nachteile für uns daraus. Es besteht für uns lediglich eine verbindliche Abnahmeverpflichtung für die tatsächlich eingeteilten Abrufbestellungen.
Die Rahmenmengen basieren auf Forcastzahlen für die jeweilige Laufzeit. Innerhalb dieser jeweiligen Laufzeit auftretende Marktveränderungen können Korrekturen der Liefertermine und Abrufmengen erfordern. Sollten Änderungen an einzelnen Teilen notwendig sein, werden nur die Mengen in der vorherigen Form abgenommen, welche per Abrufbestellung beauftragt wurden.
- 2.3 Der Vertrag kommt mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers bei uns oder mit Abnahme der Lieferung durch uns zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, muss der Auftragnehmer auf eine abweichende Annahme des Vertragsschlusses ausdrücklich und gesondert hinweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise; sie enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Soweit nicht anders vereinbart ist, verstehen sich die Preise einschließlich der Anlieferung „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle einschließlich handelsüblicher Verpackung, Roll- und Lagergeld. Die Versandkosten trägt in jedem Fall der Auftragnehmer, auch wenn wir eine besondere Versandart wünschen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

4. Lieferung

- 4.1 Empfangsstelle und Erfüllungsort ist, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, unser Werk in Halstenbek. Die Anschrift lautet: Altonaer Strasse 350, D-25469 Halstenbek. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Bei Lieferungen „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle hat der Auftragnehmer die Transportversicherung für uns kostenfrei zu decken. Ist die Lieferung ausnahmsweise nicht „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Falls Lieferung ab Werk vereinbart sein sollte, hat der Auftragnehmer hinsichtlich Beförderungsdauer und Transportkosten die frachtgünstigste Möglichkeit zu wählen. Mehrkosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 4.2 Vereinbarte Lieferzeiten sind bindend. Sie laufen ab Bestelldatum. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Ware bzw. Ablieferung der Leistung bei der von uns genannten Empfangsstelle. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich bei Lieferfristüberschreitung schriftlich und unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Fall des Lieferverzuges haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nicht etwas anderes vorgesehen ist.
- 4.3 Bei Abruflieferungen gesetzte Liefertermine sind nach den gleichen Grundsetzen verbindlich. Eine Lieferung erfolgt ebenfalls „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle und auf Gefahr des Auftragnehmers. Lieferabrufe können auch durch Datenabfrage erfolgen.
- 4.4 Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns, entweder die mehrgelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnung abzunehmen oder diese bis zu ihrer Abholung durch den Auftragnehmer auf seine Kosten einzulagern oder die mehrgelieferte Ware auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden.
- 4.5 Unterlieferungen werden in keinem Fall von uns akzeptiert.
- 4.6 Jeder Sendung sind zwei Lieferscheine beizufügen. Die Lieferscheine müssen eine genaue Angabe des Lieferinhalts enthalten und stets unter Angabe unserer Bestellnummer sowie der Ident-Nr. erfolgen. Unterlässt der Auftragnehmer die Angabe unse-

rer Bestellnummer oder der Ident-Nr., haben wir für dadurch bedingte Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

- 4.7 Rechnungen sind sofort nach ausgeführter Lieferung in zweifacher Ausfertigung separat an uns zu senden. Erfolgt die Rechnungslegung später als der Versand, so ist uns die Lieferung sofort durch Versandanzeige anzukündigen.
- 4.8 Muster und Skizzen erhalten wir bei Lieferung unaufgefordert zurück.
- 4.9 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers – insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung – wird ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt auch keine Verarbeitung i. S. d. §950 BGB für den Auftragnehmer.

5. Vertragsstrafe

Unter Anrechnung auf weitergehende Schadensersatzansprüche sind wir bei Verzug des Auftragnehmers berechtigt, 1% des Gesamtbestellwertes je angefangene Woche der Lieferüberschreitung, höchstens jedoch insgesamt 20% des Gesamtbestellwertes, als Vertragsstrafe zu verlangen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt Zahlung innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach vertragsgemäßigem Eingang der Ware, einschließlich ordnungsgemäßer Lieferscheine und Rechnung.
- 6.2 Rechnungen müssen die Angabe unserer Bestellnummer sowie der Ident-Nr. enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- 6.3 Zahlungen erfolgen grundsätzlich an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer darf seine Forderung nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.
- 6.4 Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Zeitpunkt der – auch vollständigen – Zahlung hat auf unser Rückrecht und die Gewährleistung des Auftragnehmers keinen Einfluss.
- 6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 6.6 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen des Auftragnehmers. Preiserhöhungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung, bevor sie in Kraft treten.

7. Qualität

- 7.1 Die gelieferten Gegenstände müssen den jeweils im Staat des Sitzes des Auftragnehmers und unseres Geschäftssitzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für die gelieferte Ware hinzuweisen.
- 7.2 Die gelieferten Gegenstände müssen außerdem mit den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen – wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikation, usw.- und den in der Bestellung vorgegebenen Eigenschaften und Qualitätsanforderungen exakt übereinstimmen.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrolle durchzuführen, deren Einhaltung wir durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Besichtigung und Auditierung des Betriebes während der üblichen Betriebsstunden nach vorheriger Anmeldung, überwachen dürfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate die Qualitätstest, inklusive aller Soll- und Istwerte, ergeben haben. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren. Wir sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in diese Unterlagen während der üblichen Betriebsstunden Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen.
- 7.4 Änderungen, die Auswirkungen auf die Produkt- und/oder Prozessdefinition haben, sind vom Auftragnehmer anzuzeigen und durch GLS zu genehmigen. Produkt- und Prozessdefinition, die unterbeauftragt werden, müssen an die Unterauftragnehmer weitergereicht werden.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat den Mitarbeitern, sowie den Kunden von GLS und den aufsichtsführenden Behörden der Luftfahrt Zugang zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewährleisten.

8. Gewährleistung

- 8.1 Wir sind verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen. Die Frist beginnt in allen Fällen, wenn die Ware an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort abgeliefert ist und die zur Prüfung der Ware nötigen, ordnungsgemäßen Dokumente (insbesondere Versandanzeige und Lieferschein) vorliegen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt der Ware erhoben wird.
- 8.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer bei Lieferungen fehlerhafter Ware auf unser Verlangen hin

verpflichtet, die fehlerhafte Ware auszusortieren sowie eine Mangelbeseitigung oder Nachlieferung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist vorzunehmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen im Rahmen von Nachbesserung bei Stückkäufen, soweit diese dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sein denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

Wird die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht oder erneut mangelhaft durchgeführt, sind wir nach Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt und zwar auch für den gegebenenfalls nicht erfüllten Lieferumfang. In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

- 8.3 Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung der bestellten Ware zu der von uns angegebenen Empfangstelle. Im Fall der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend um deren Dauer, endet jedoch spätestens nach Ablauf von 30 Monaten seit Erstlieferung. Zur Erhaltung unserer Gewährleistungsansprüche genügt es, dass wir dem Auftragnehmer den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt haben.
 - 8.4 Haben wir dem Auftragnehmer bekannt gegeben, dass wir die Ware für den Export kaufen, gilt der für dieses Exportgeschäft bekannt gegebene Ablieferungsort als Erfüllungsort, und wir sind berechtigt, die Ware ohne Untersuchung zu übernehmen und weiterzuversenden. Alle Untersuchungs- und Rügefristen beginnen erst mit dem Zeitpunkt, in dem der ausländische Käufer die Möglichkeit der Prüfung hat, frühestens mit dem Entladen am Ablieferungsort.
 - 8.5 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist ab der Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach Abbruch von Verhandlungen hierüber weiterzulaufen.
- 9. Haftung**
- 9.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf Anfordern freizustellen, als ob die Ursache in seiner Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wäre und er im Außenverhältnis selbst haften würde.
 - 9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten.
 - 9.3 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Einkaufsbedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer nach den folgenden Ziff. 9.4 bis 9.8 zum Einsatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer mangelhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgend welchen anderen, dem Auftragnehmer zuzurechnenden Gründen entsteht.
 - 9.4 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn dem Auftragnehmer ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
 - 9.5 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer uns gegenüber soweit ein, wie er auch dem Dritten gegenüber haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Auftragnehmer finden sie Grundsätze des & 254 BGB (Mitverschulden) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Auftragnehmers.
 - 9.6 Die Ersatzpflicht ist abgeschlossen, soweit wir unsererseits die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben.
 - 9.7 Für unsere Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Auftragnehmer, soweit diese Maßnahme durch Mängel der gelieferten Ware verursacht werden. §254 BGB findet entsprechend Anwendung.
 - 9.8 Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittschädigten abzuschließen, die Ersatzpflicht des Auftragnehmers bleibt unberührt, solange solche Vergleiche kaufmännisch geboten waren.
- 10. Höhere Gewalt**

Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg oder Kriegsgefahren, Naturkatastrophen, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Rohstoffverknappung, devisenmäßigen Behinderungen oder gleichartigen unvorhergesehenen Lieferhindernissen, sind wir für die Dauer des Hindernisses von der Abnahmepflicht befreit, soweit das Hindernis auf die Entgegennahme der Ware oder der Leistung von erheblichem Einfluss ist.

Sofern die Ergebnisse höherer Gewalt vorübergehender Natur sind, sind wir berechtigt, die Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlagern. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Monate an, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen. Die Geltendmachung höherer Gewalt muss innerhalb zwei Wochen nachdem uns das betreffende Ergebnis bekannt geworden ist, erfolgen.

11. Rechtsmängel / Schutzrechte

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Gegenstände aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte), wie etwa Markenrechten, ergeben.
- 11.2 Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten wegen der Benutzung solcher Schutzrechte in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns und unsere Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder unseren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Liefergegenstand nach unseren Zeichnungen oder sonstigen vergleichbaren Angaben von dem Auftragnehmer hergestellt wurde und er nicht weiß oder wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 11.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, einvernehmlich den Ansprüchen entgegenzuwirken.
- 11.4 Auf unsere Anfrage ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitzuteilen.

12. Vertrauliche Angaben

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Unterlagen und Angaben, die mit unserer Bestellung verbunden sind und sich aus dem Geschäftsgang ergeben, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den Unterlagen und Angaben enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen, einschließlich der Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden. Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter binden uns nicht.
- 13.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.
- 13.4 Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.
- 13.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist nach unserer Wahl Pinneberg oder der Sitz des Auftragnehmers, für Klagen des Auftragnehmers ausschließlich Pinneberg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Groth Luftfahrt- und Systemtechnik GmbH & Co. KG

Dannenkamp 5-7, 22869 Schenefeld
Tel.: +49-(0)40-210066-200 Fax: +49-(0)40-210066-299
Email: info@groth.aero

(Stand: August 2013)